presserat

Namensnennung

In einer Folge von drei Artikeln berichtet eine Boulevardzeitung über den Umgang einer Erzieherin mit den Kindern im Kindergarten einer Pfarrei und die internen Auseinandersetzungen, an denen die Erzieherin, ihr Dienstvorgesetzter, ein Pfarrer, andere Kindergärtnerinnen sowie die Eltern der Kinder beteiligt sind. Die Zeitung erwähnt, die Eltern würfen der Erzieherin Terror-Methoden im Umgang mit den Kindern vor. In den Überschriften heißt es u. a. »Terror in Kindergarten« und »Terror-Kindergarten «. Die Erzieherin wird mit vollem Namen genannt. Ferner lässt die Zeitung ihre Leser wissen, der Pfarrer - auch namentlich genannt - fahre über Pfingsten gemeinsam mit der Erzieherin nach Lourdes. (1991)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Artikelserie. Er sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Er verurteilt, dass die Redaktion die betroffene Erzieherin in dem Beitrag mit vollem Namen nannte und so in der Öffentlichkeit an den Pranger stellte. Die Persönlichkeitsrechte der Frau wurden dadurch erheblich verletzt, zumal es sich bei ihr nicht um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Die Aussage, dass der Pfarrer gemeinsam mit der Kindergärtnerin nach Lourdes fährt, erachtet der Presserat als eine unzulässige Unterstellung zu Lasten der Betroffenen. Mit dieser Aussage wird in irreführender Weise suggeriert, die Erzieherin werde alleine mit dem Pfarrerverreisen. Es handelte sich in Wirklichkeit aber um einen Ausflug, an dem zahlreiche Personen teilnahmen. (B 41/91)

Aktenzeichen:B 41/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung